

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Farbsack-Trennsystem; Anpassungen des Systems und weiteres Vorgehen

1. Worum es geht

In der Gemeindeabstimmung vom 28. November 2021 haben die Stimmberechtigten der Stadt Bern mit einer Ja-Mehrheit von rund 58 Prozent eine Teilrevision des städtischen Abfallreglements vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 882.1) und damit verbundene Investitions- und Verpflichtungskredite von Fr. 7 680 000.00 beziehungsweise Fr. 3 040 000.00 gutgeheissen. Die Finanzierung erfolgt nicht über den Steuerhaushalt, sondern über die gebührenfinanzierte Sonderrechnung Entsorgung + Recycling Stadt Bern (ERB). Kernstück der Revision war die Einführung eines Farbsack-Trennsystems (FSTS) in Verbindung mit einer allgemeinen Containerpflicht für die Entsorgung von Siedlungsabfällen¹.

Ursprünglich sollte das neue Entsorgungssystem ab Mitte 2022 gestaffelt nach Stadtteilen eingeführt werden. Im Rahmen der Vorbereitung der Einführung im Stadtteil III zeigte sich, dass dies nicht in der ursprünglichen Form und im ursprünglichen Zeitrahmen möglich ist. Die Einführung des neuen Systems wurde deshalb verschoben, um Anpassungen am System zu prüfen. Darüber wurde im Februar 2023 öffentlich informiert². Die bisherigen Abklärungen haben nun gezeigt, dass die nötigen Systemanpassungen komplexe logistische, rechtliche und finanzielle Fragen nach sich ziehen. Diese Fragen bedürfen einer detaillierten Klärung, weshalb ein Start der Einführung des neuen Systems bis Mitte 2024 nicht realistisch ist. Vielmehr zeigt sich, dass das System in der von den Stimmberechtigten verabschiedeten Form nicht umgesetzt werden kann und verschiedener Anpassungen bedarf.

Gemäss Artikel 146 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) kann der Gemeinderat die Ausführung eines Vorhabens, für das die Stimmberechtigten oder der Stadtrat die entsprechende Ausgabe beschlossen haben, um bis zu zwei Jahren zurückstellen. Länger dauernde Verschiebungen sind vom Stadtrat zu beschliessen. Dementsprechend gelangt der Gemeinderat vorliegend mit dem Geschäft erneut an den Stadtrat. Darin wird ihm aufgezeigt, warum das System nicht in der ursprünglich geplanten Form umgesetzt werden kann, wie das angepasste System in seinen Grundzügen aussehen könnte und welches weitere Vorgehen der Gemeinderat plant. Dazu soll ihm der Stadtrat einen Auftrag erteilen.

2. Ausgangslage

Anlass für die Teilrevision des Abfallreglements, beziehungsweise die Einführung eines neuen Entsorgungssystems waren die bekannten und unbestrittenen Schwächen des – ansonsten gut funktionierenden und breit geschätzten – heutigen Systems (Gesundheitsrisiken für die städtischen Mitarbeitenden, überlastete Quartierentsorgungsstellen, unflexible Bereitstellungszeiten, aufgerissene

¹ Ein Container für Hauskehricht und ein Container für Papier/Karton/Farbsack (obligatorisch, ausser Stadtteil I); Grüncontainer wie bisher (freiwillig).

² Vgl. Medienmitteilung vom 23. Februar 2023 (https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/farbsack-trennsystem-braucht-anpassungen)

Kehrriechtsäcke, Lücken bei der Sammlung von Separatabfällen)³. Diese Schwächen bestehen weiterhin und haben sich teilweise noch akzentuiert – etwa in Bezug auf Papier und Karton.

Die zur Volksabstimmung gebrachte Lösung orientierte sich an einem seit mehr als zwanzig Jahren in Schweden erfolgreich praktizierten Farbsack-Trennsystem. In Kombination mit einer vielenorts bereits gelebten allgemeinen Containerpflicht für Siedlungsabfälle hätte dies eine attraktive, zukunftsgerichtete Lösung ergeben⁴. Das geplante System sah vor, dass die erforderlichen Container grundsätzlich auf privatem Grund platziert und bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich oder zumutbar ist, sollten Lösungen auf öffentlichem Grund die Lücken schliessen. Bei einer Lösung auf öffentlichem Grund war eine Ersatzabgabe vorgesehen.

Die technische Machbarkeit des Systems und seine kundenseitige Akzeptanz wurden von September 2018 bis August 2019 in einem Pilotversuch mit 1 300 Haushalten getestet und ausgewertet: Die technische Machbarkeit wurde bestätigt und 85 Prozent der betreffenden Haushalte gaben danach an, eine definitive Einführung des neuen Systems zu begrüssen.

Nach der Genehmigung der Teilrevision des Abfallreglements und der zugehörigen Kredite in der Volksabstimmung vom 28. November 2021 hätte das neue System nach Stadtteilen gestaffelt ab Mitte 2022 eingeführt werden sollen. Bis ca. Mitte 2027 sollte die Einführung stadtweit abgeschlossen sein. Mit Blick auf eine baldige definitive Einführung des neuen Systems wurde den Teilnehmenden des Pilotversuchs auch nach Abschluss des eigentlichen Versuchs die Möglichkeit gewährt, ihre Separatabfälle vorerst weiterhin in Farbsäcken und in den Mischcontainern für Farbsäcke sowie Papier/Karton bereitzustellen.

Indessen hat sich bei den weiteren Vorbereitungen der Umsetzung – wie eingangs bereits erwähnt – gezeigt, dass die Einführung des Systems nicht in der ursprünglichen Form und im ursprünglichen Zeitrahmen möglich ist. Die Gründe dafür und das Vorgehen für die Anpassung des Systems werden in den folgenden Kapiteln dargelegt.

3. Warum ist das Farbsack-Trennsystem nicht wie ursprünglich geplant umsetzbar?

Die Vorteile und Ziele des Farbsack-Trennsystems (Verbesserung Entsorgungsangebot, Gesundheitsschutz, Entlastung Sammelstellen, etc.) sind dann am besten – das heisst effizient, ökologisch und kostenneutral – zu erreichen, wenn die Umsetzung im Rahmen einer allgemeinen Containerpflicht erfolgt⁵. Hauskehricht, Papier/Karton und die im ursprünglich geplanten System in Farbsäcken gesammelten Separatabfälle wären demnach künftig *ausschliesslich* in Containern bereitgestellt worden (Ausnahme Stadtteil I). Das Einsammeln von losen Kehrriechtsäcken und/oder Papier-/Kartonbündeln wäre dabei gänzlich entfallen. Dies würde bedeuten, dass Liegenschaften, die keine Möglichkeit zur Platzierung von Containern auf privatem Grund haben, zwingend (und gegen Entrichtung einer Ersatzabgabe) alternative Lösungen im öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt werden müssten (da lose Säcke oder Bündel gar nicht mehr eingesammelt würden).

Gemäss den vorgängig durchgeführten Abklärungen eines externen Landschaftsarchitekturbüros aus dem Jahr 2019 sollten private Standplätze bei rund 80 Prozent der Liegenschaften in der Stadt

³ Vgl. dazu SRV 2016.TVS.000024 vom 12. Mai 2021 und Abstimmungsbotschaft vom 28. November 2021

⁴ Wobei für die Stadt Bern spezifische Besonderheiten zu berücksichtigen sind. So wurde beispielsweise aus Gründen des Stadtbildschutzes von einer Einführung der Containerpflicht im Stadtteil I (UNESCO-Weltkulturerbe) abgesehen.

⁵ Vgl. SRV 2016.TVS.000024 vom 12. Mai 2021, Seite 8

Bern möglich sein. Für die übrigen Fälle wurden Lösungen auf öffentlichem Grund vorgesehen, um eine flächendeckende Entsorgung im Container zu ermöglichen.

Die Realisierbarkeit von Standplätzen auf privatem Grund wurde dabei – auch unter Berücksichtigung der Praxis in anderen Städten – auf die effektiven Platzverhältnisse vor Ort abgeschätzt, wobei für den Einsatz von Containern teilweise bauliche Anpassungen erforderlich gewesen wären, wie zusätzliche Maueröffnungen, die Verbreiterungen von bestehenden Durchgängen, die Errichtung von Stellplätzen im Bereich von Gartenhecken oder das Verlegen von Bodenbefestigungen (z.B. Gartenplatten).

Im Rückblick muss die Annahme, dass 80 Prozent der Container auf Privatgrund platziert werden können, als zu optimistisch beurteilt werden. Wie sich während der Vorbereitung zur Einführung des neuen Systems im Stadtteil III gezeigt hat, gibt es in der Praxis wesentlich mehr Situationen als erwartet, in denen Standplätze für Container auf privatem Grund trotz grundsätzlich vorhandenem Platz de facto nicht möglich sind.

Als einschränkende Faktoren erwiesen sich in diesem Zusammenhang einerseits eine ungenügende Berücksichtigung der Zumutbarkeit von Bereitstellungswegen für die Container, andererseits die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz des Stadtbilds bzw. von Vorgärten und Vorland in den kantonalen und städtischen Baugesetzgebungen⁶. Im Zuge der ursprünglichen Abklärungen wurde letzteren Bestimmungen im Vergleich zu technischen Erwägungen zu wenig Gewicht beigemessen. Vermeintlich pragmatische Lösungen, wie etwa die oben erwähnte Einrichtung von strassenseitigen Containerstandplätzen im Bereich von Gartenhecken, -zäunen oder -mauern, erwiesen sich unter den konkreten Umständen als nicht bzw. nicht mehr verhältnismässig realisierbar.

Die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Vorgärten- und Vorlandthematik konnten inzwischen geklärt und Eckwerte für die Platzierung von Containern auf Privatgrund definiert werden, welche bei der Überarbeitung des Systems zur Anwendung kommen sollen. Gestützt darauf wurde die Situation bezüglich der privaten Standplätze noch einmal neu beurteilt. Stand heute muss aufgrund dieser internen Abklärungen davon ausgegangen werden, dass – je nach Auslegung der angewendeten Kriterien – bei mindestens der Hälfte der Liegenschaften in der Stadt Bern⁷ eine Platzierung von Containern auf Privatgrund nicht – oder jedenfalls nicht auf verhältnismässige Art und Weise⁸ – möglich ist.

Damit ist aber auch klar, dass die für eine flächendeckende Containerpflicht erforderliche Kompensation fehlender privater Standplätze durch Angebote auf öffentlichem Grund nicht mehr möglich ist. Die ursprünglich angenommene Quote von 20 Prozent öffentlicher Standplätze wurde in der Planung des neuen Entsorgungssystems als realistisch eingeschätzt. Angesichts des vielfältigen – und aufgrund neuer Anforderungen inzwischen noch gestiegenen⁹ – Nutzungsanspruchs an den öffentlichen Raum war und ist sie aber bereits so sehr ambitioniert. Eine Erhöhung dieser Quote – wie sie aufgrund des reduzierten Potenzials für Standplätze auf privatem Grund für die Einführung einer flächendeckenden Containerpflicht unumgänglich wäre – ist hingegen auf absehbare Zeit nicht

⁶ Schutz von Orts- und Strassenbild im kantonalen Baugesetz (Art. 9 ff. BauG) sowie städtische Bauordnung Art. 11 (Gestaltung der Vorgärten in den Wohn- und Dienstleistungszonen sowie Art. 12 (Öffnung des Vorlandes).

⁷ Die neuerlichen Erhebungen wurden für den Stadtteil III durchgeführt. Es ist aber davon auszugehen, dass auch in anderen Stadtteilen ähnliche Einschränkungen zum Tragen kommen.

⁸ Unverhältnismässig wäre nach Auffassung des Gemeinderats etwa, wenn für die Platzierung von Containern die Aufhebung von Veloparkplätzen erforderlich wäre.

⁹ Neben den «klassischen» Nutzungsbedürfnissen wie Auto- und Veloparkierung kommen zunehmend weitere Bedürfnisse hinzu, etwa mit Blick auf die Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum oder die Umsetzung von Klimaanpassungsmassnahmen.

realistisch. Daraus ergibt sich, dass die Einführung einer allgemeinen (flächendeckenden) Containerpflicht unter den gegebenen Umständen nicht umsetzbar ist. Der Gemeinderat bedauert dies.

4. Grundzüge eines angepassten Entsorgungssystems

Der Gemeinderat misst den mit dem Farbsack-Trennsystem angepeilten Zielen – Gesundheitsschutz der ERB-Mitarbeitenden, Verbesserung des Entsorgungsangebots, Entlastung der Sammelstellen, Reduktion von aufgerissenen Abfallsäcken und herumliegenden Papier-/Kartonbündeln – nach wie vor hohe Bedeutung zu. Dazu wollte er nach seinen ursprünglichen Plänen die (freiwillige) Möglichkeit der Entsorgung von Separatabfällen in Farbsäcken direkt und zwingend mit einer allgemeinen Containerpflicht verknüpfen. Dies ist leider – wie dargelegt – in dieser Form nicht möglich. Um die angepeilten Ziele mit einem angepassten Entsorgungssystem künftig trotzdem bestmöglich erfüllen zu können, ist deshalb eine Entkoppelung von Containerpflicht und Farbsäcken in zwei gesonderte Teilelemente unabdingbar. Dabei will der Gemeinderat in erster Priorität sicherstellen, dass künftig eine möglichst grosse Abfallmenge in Containern entsorgt werden kann.

Damit eine Umsetzung dieser prioritären Zielsetzung in absehbarer Zeit möglich wird, soll das neue Entsorgungssystem nur noch eine *teilweise Containerpflicht* vorsehen (vgl. dazu im Detail Kap. 5). Gleichzeitig will der Gemeinderat den öffentlichen Raum nutzen, um schrittweise, gezielt und verträglich mit anderen Nutzungen zusätzliche Container-Standorte und/oder Bereitstellungsorte zu schaffen, die eine möglichst grosse Abfallmenge der Entsorgung in Containern zuführen. Davon sollen in erster Linie Liegenschaften mit einem hohen Abfallaufkommen profitieren, welche auf eigenem Grund keine Container platzieren können. Mit diesem Vorgehen kann eine mit den übrigen Nutzungen des öffentlichen Raums verträgliche Aufwärtskompatibilität des Entsorgungssystems sowie eine schrittweise Erhöhung der via Container entsorgten Abfälle ermöglicht werden.

Der Gemeinderat möchte der Bevölkerung grundsätzlich auch weiterhin die Möglichkeit bieten, Separatabfälle in *Farbsäcken* entsorgen zu können. Statt der ursprünglich vorgesehenen Lösung – Bereitstellung der Farbsäcke im selben Container wie Papier/Karton – will er eine Lösung prüfen, bei welcher die Farbsäcke (neu) in einem eigenen Container entsorgt werden können, welcher analog zur Grüngutsammlung auf freiwilliger Basis beschafft werden kann. Ob eine solche Lösung betriebswirtschaftlich umsetzbar ist, bedarf jedoch einer vertieften Überprüfung.

5. Teilweise Containerpflicht

Aus fachlicher Sicht ist für die Erreichung der anvisierten Ziele eine Containerpflicht – auch wenn sie neu nur noch teilweise gelten soll – nach wie vor zielführend. Bei Neu- und Umbauten gilt die Pflicht ohnehin schon und sie ist auch in anderen Städten und Ländern üblich. Namentlich mit Blick auf den Gesundheitsschutz der ERB-Mitarbeitenden und die Entlastung der Sammelstellen gilt der Grundsatz «Jeder Container zählt». Mit Fördermassnahmen allein lässt sich – so die bisherigen Erfahrungen – die Containerquote nicht signifikant erhöhen. Hingegen eröffnet eine Teilpflicht neue Spielräume, wenn es um die stärkere Berücksichtigung von Aspekten wie den Stadtbildschutz oder die Definition von Zumutbarkeitskriterien geht.

Die teilweise Containerpflicht könnte nach ersten Abklärungen folgende Stossrichtung haben:

- Bei Gewerbetrieben und Neubauten/Umbauten soll wie bis anhin eine generelle Containerpflicht – oder eine Pflicht zu Unterflursammlungen – gelten.
- Auf privatem Grund soll – im Sinne einer teilweisen Containerpflicht – eine Containerpflicht nur dort gelten, wo private Standplätze ohne bauliche Massnahmen möglich oder allfällig dazu

erforderliche bauliche Massnahmen stadtbildverträglich sind (immer unter der Voraussetzung, dass Platz vorhanden und die Zumutbarkeit gewährleistet ist).

- Die teilweise Containerpflicht soll für zwei Arten von Abfällen mit je einem eigenen Container gelten: einem Container für Kehricht und einem Container für Karton/Papier. Die Container sollen – wie bereits im ursprünglichen Konzept vorgesehen – von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.
- Da keine flächendeckende Containerpflicht mehr gelten soll, werden weiterhin auch lose Kehrichtsäcke und/oder Papier- und Kartonbündel entsorgt werden müssen; damit geht einher, dass sich bei den Abfuhrhythmen – anders als ursprünglich geplant – gegenüber heute nichts ändern soll¹⁰.
- Die Nutzung von Grüncontainern soll wie bisher freiwillig und auf eigene Kosten möglich sein. Neu soll zudem eine analoge Lösung für die Farbsäcke geprüft werden (s. Kap. 4).
- Im öffentlichen Raum sollen im Sinne der Aufwärtskompatibilität schrittweise und gezielt zusätzliche Angebote (Container-Standorte und/oder Bereitstellungsorte) geschaffen werden, um mit der Zeit bei möglichst vielen Liegenschaften (v.a. jenen mit grosser Abfallmenge) eine Entsorgung mittels Container zu ermöglichen.
- Ergänzend soll die Errichtung von gemeinsamen Stand- oder Bereitstellungsplätzen sowie die freiwillige Nutzung von Container gefördert werden, wo eine Pflicht nicht verfügt werden kann oder soll.

Der Gemeinderat erachtet die Stossrichtung eines auf diese Weise angepassten Systems als zielführend. Das Ziel ist dabei, dass eine möglichst grosse Abfallmenge via Container (oder Unterflursammelstellen) entsorgt werden kann. Gleichzeitig ist dem Gemeinderat aber der Hinweis wichtig, dass in einem nächsten Schritt die juristische, technische und betriebswirtschaftliche Umsetzbarkeit dieses angepassten Systems erhärtet werden muss, was im Einzelnen noch vertiefter Abklärungen bedarf. Erweist sich das System als umsetzbar, wird der Gemeinderat dem Stadtrat eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

6. Weiterführung Farbsack-Pilotversuch

Das Farbsack-Trennsystem war vor seiner Einführung in einem Pilotversuch getestet worden. Dazu hatte der Stadtrat am 30. November 2017 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 1 551 000.00 und einen Investitionskredit von Fr. 130 000.00 bewilligt (SRB Nr. 2017-581). Der Pilotversuch wurde durch das Institut für Umwelt und Verfahrenstechnik (UMTEC) der Hochschule Rapperswil (heute Ostschweizer Fachhochschule OST) wissenschaftlich begleitet. Die Ergebnisse des Pilotversuchs, an dem rund 1 300 städtische Haushalte teilnahmen, fielen positiv aus: Die technische Machbarkeit bestätigte sich und in einer Umfrage wurde bei 88 Prozent der Rückmeldungen das Farbsack-Trennsystem als praktisch bezeichnet, bei 85 Prozent würde eine definitive Einführung begrüsst. Mit Blick auf eine baldige definitive Einführung des neuen Systems wurde den Teilnehmenden des Pilotversuchs sodann auch nach Abschluss des eigentlichen Versuchs die Möglichkeit gewährt, ihre Separatabfälle vorerst weiterhin in Farbsäcken und in den Mischcontainern für Farbsäcke sowie Papier/Karton bereitzustellen. Mit Ausnahme der Farbsäcke für Kunststoffe konnten die betreffenden Haushalte die Farbsäcke kostenlos bei ERB beziehen. Die für die Fortführung des Pilotversuchs notwendigen Mittel waren Gegenstand des Umsetzungskredits und sind in den Budgets und in der Finanzplanung von ERB eingestellt.

¹⁰ Sonst müssten bei Liegenschaften ohne Container zum Beispiel die vollen Kehrichtsäcke länger als heute auf Privatgrund zwischengelagert werden

Weil er die Entsorgung von Separatfällen via Farbsäcke nach wie vor als sinnvolle Ergänzung zum Entsorgungssystem erachtet und diese Möglichkeit vertieft prüfen lassen will (s. Kap. 5), hat der Gemeinderat beschlossen, den aktuell laufenden Pilotversuch mit dem bisherigen Teilnehmer*innenkreis unabhängig von der noch zu klärenden definitiven Ausgestaltung der Sammlung von Separatabfällen vorerst weiterzuführen. Neu sollen dabei aber alle Arten von Farbsäcken kostenpflichtig sein (bisher nur Plastik). Daraus lassen sich auch wertvolle Rückschlüsse auf künftig unter den neuen Voraussetzungen zu erwartenden Mengen bzw. die effektive Nachfrage gewinnen. Der Pilotversuch kann und wird weiterhin über die bestehenden Budgets von ERB finanziert.

7. Teilweise Inkraftsetzung der beschlossenen Änderungen des Abfallreglements; Anpassung Abfallverordnung und Tarife

Bestandteil der Volksabstimmung vom 28. November 2021 zum Farbsack-Trennsystem waren auch gewisse Anpassungen des Abfallreglements, die keinen direkten Zusammenhang mit dem neuen System haben. Dies betrifft vereinzelte materielle Anpassungen des Reglements – beispielsweise im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (Mehrwegpflicht), – gewisse redaktionelle oder systematische Präzisierungen und terminologische Anpassungen an die übergeordnete eidgenössische Abfallgesetzgebung sowie damit verbundene Anpassungen der städtischen Abfallverordnung (unter anderem mit Blick auf neue Vorgaben zur Mehrwertsteuer), des Abfalltarifs sowie des Tarifs über die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen. Unabhängig von der Verzögerung bzw. der notwendigen Anpassung des Farbsack-Trennsystems hat der Gemeinderat diese systemunabhängigen Elemente der in der Abstimmung vom 28. November 2021 genehmigten Teilrevision des Abfallreglements nun bereits per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt.

8. Weiteres Vorgehen

Im nächsten Schritt wird ein angepasstes Umsetzungskonzept für das neue, auf einer teilweisen Containerpflicht basierende Entsorgungssystem erarbeitet. Dafür bedarf es vertiefter Abklärungen zur technischen, juristischen und betriebswirtschaftlichen Machbarkeit. Bestätigt sich die Machbarkeit, wird der Gemeinderat dem Stadtrat zu gegebener Zeit eine neue Vorlage für das angepasste System unterbreiten. Ob in der Folge eine erneute Volksabstimmung erforderlich sein wird, wird dannzumal – gestützt auf die konkrete Vorlage – zu entscheiden sein. Erweist sich das System trotz Anpassungen als nicht machbar, wird der Gemeinderat dem Stadtrat entsprechend Bericht erstatten.

9. Kosten und Finanzierung

In der Volksabstimmung vom 28. November 2021 haben die Stimmberechtigten für die Einführung des Farbsack-Trennsystems Investitions- und Verpflichtungskredite in der Höhe von Fr. 7 680 000.00 beziehungsweise Fr. 3 040 000.00 gutgeheissen. Die Finanzierung erfolgt nicht über den Steuerehaushalt, sondern über die gebührenfinanzierte Sonderrechnung Entsorgung + Recycling. Der Investitionskredit wurde bislang praktisch noch nicht beansprucht. Vom Verpflichtungskredit wurden bislang (Stand Ende März 2024) rund 18 Prozent beansprucht, was insbesondere personelle Ressourcen für die Vorbereitung der Umsetzung bzw. die Erarbeitung der erforderlichen Anpassungen beinhaltet. Kann das System in der geplanten Form angepasst und umgesetzt werden, konnten dafür bereits wertvolle Vorarbeiten geleistet werden. Die nun anstehenden vertieften Abklärungen können gemäss kreditrechtlicher Überprüfung weiterhin über die gesprochenen Kredite finanziert werden. Es sind somit keine zusätzlichen Kredite erforderlich.

10. Klimaverträglichkeit

Gemäss Artikel 9 des Klimareglements (KR; SSSB 820.1) müssen sämtliche Vorlagen Ausführungen zu allfälligen Auswirkungen auf das Klima sowie zur Vereinbarkeit mit den Zielen des Klimareglements enthalten. Durch die Entsorgung von grossen Mengen Hauskehricht und Papier/Karton in Containern können die Abfälle bei grossen Liegenschaften effizienter eingesammelt werden. Wie genau die Ökobilanz des angepassten Entsorgungssystems insgesamt aussieht, kann erst geklärt werden, wenn das Konzept fertig ausgearbeitet ist. Es wird daher erst bei der Umsetzungsvorlage eingehender auf die Klimaverträglichkeit eingegangen.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht Farbsack-Trennsystem; Anpassungen des Systems und weiteres Vorgehen.
2. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Farbsack-Trennsystem nicht in der von den Stimmberechtigten am 28. November 2021 verabschiedeten Form umgesetzt werden kann.
3. Er beauftragt den Gemeinderat, ein angepasstes Entsorgungssystem mit einer teilweisen Containerpflicht vertieft zu prüfen und ihm zu gegebener Zeit eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten oder ihm bei nicht gegebener Machbarkeit Bericht zu erstatten.

Bern, 13. März 2024

Der Gemeinderat